



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofssatzung – vom 15.12.2021	2
30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 15.12.2021	27
Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“	32
Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 10.12.2021 – Entwässerungsgebührensatzung -	41
Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne vom 26.11.2021	49
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne - Abfallsatzung – vom 15.12.2021	50
Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne – Abfallgebührensatzung – vom 26.11.2021	53
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans in einem Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr	56
Genehmigung des Änderungsverfahrens 39 E zum Regionalen Flächennutzungsplan in Essen	59
Öffentliche Zustellung für Andrii Koroshenko	61
Öffentliche Zustellung für Kevin Mandeki	62
Öffentliche Zustellung für Yücel Cil	62

**Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne
- Friedhofssatzung -
vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1109) und § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat am 14.12.2021 folgende Satzung für die städt. Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 2a Begrifflichkeiten
- § 3 Bestattungsbereiche
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten, Bekanntmachungen
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särgе und Urnen
- § 10 Sargpflicht
- § 11 Leichentransport
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung und Rückgabe des Nutzungsrechtes

IV. Grabstätten

- § 13 Art der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 14 a Memoriam-Garten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengräber
- § 17 Kolumbarien
- § 18 Grabkammer-Reihengrabstätten
- § 19 Besondere Bestimmungen für offene Grabkammern
- § 20 Anonyme Grabstätten
- § 21 Ehrengabstätten
- § 22 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern
- § 23 Rechtsnachfolge an Wahlgräbern
- § 24 Übertragung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

V. Sonstige Grabstätten

- § 25 Begräbnisstätte „Pustelblume“ für Tot- und Fehlgeborene
- § 26 Grabgewölbe
- § 27 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 28 Islamische Begräbnisstätte
- § 29 Grabstätten auf Alt-Friedhöfen

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 30 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 32 Ausgestaltung, Bepflanzung

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33 Allgemeines

§ 34 Zustimmungserfordernis

§ 35 Anlieferung

§ 36 Fundamentierung und Befestigung

§ 37 Unterhaltung/Standsicherheit

§ 38 Entfernung

§ 39 Regelungen für Kolumbarien

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 40 Benutzung der Trauerhallen und Leichenzellen

§ 41 Trauerfeier

X. Schlussbestimmungen

§ 42 Haftung

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Gebühren

§ 45 In-Kraft-Treten

Anlage 1 der Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Herne gelegenen oder von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe. Die Verwaltung obliegt dem Fachbereich Stadtgrün.

Die Stadt Herne unterhält folgende Friedhöfe:

- a) Südfriedhof (Friedhof an der Wiescherstraße)
- b) Waldfriedhof (Friedhof an der Ewaldstraße in Herten)
- c) Nordfriedhof (Baukauer Friedhof, Friedhof an der Kaiserstraße)
- d) Holsterhauser Friedhof (Friedhof an der Horststraße)
- e) Ostfriedhof (Horsthauser Friedhof, Friedhof am Trimbuschhof)
- f) Holthäuser Friedhof (Friedhof an der Friedhofstraße)
- g) Röhlinghauser Friedhof (Friedhof an der Hofstraße)

§ 1 Abs. 2

Außerdem unterhält die Stadt Herne die von der Kirchengemeinde in Herne käuflich erworbenen bzw. zur Nutzung überlassenen Alt-Friedhöfe:

- a) am Bergelmanns Hof
- b) an der Behrensstraße
- c) an der Mont-Cenis-Straße

§ 2 Friedhofszweck

§ 2 Abs. 1

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Herne.

§ 2 Abs. 2

Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Herne waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt

Herne sind. Die städtischen Friedhöfe erfüllen gleichzeitig die Funktion von öffentlichen Grünanlagen. Sie sind daher in ihrer Gestaltung parkähnlich eingerichtet und bilden somit wesentliche Elemente des Stadtgrüns. In ihnen sind Beerdigungsflächen und die Einrichtungen des Bestattungswesens eingebunden.

§ 2a Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung im Folgenden als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Ascheurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

7. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

8. Totgeborene Kinder

Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

9. Reihengrab

Bei Reihengräbern kann die Nutzungszeit grundsätzlich nicht verlängert werden. Bei der Vergabe können hinsichtlich der konkreten Lage im Gegensatz zum Wahlgrab keine Wünsche berücksichtigt werden.

§ 3 Bestattungsbereiche

§ 3 Abs. 1

Die Friedhöfe stehen für das Bestatten allen Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben in der Stadt Herne ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen. Auf Antrag gelten Satz 1 und 2 auch für andere Personen.

§ 3 Abs. 2

Über die Zulässigkeit des Bestattens anderer als der in Abs. (1) genannten Personen entscheidet die Friedhofsverwaltung (Fachbereich Stadtgrün). Das Bestatten darf jedoch in keinem Falle verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.

§ 4 Schließung und Entwidmung

§ 4 Abs. 1

Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine neuen Nutzungsrechte mehr erteilt.

§ 4 Abs. 2

Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Waldfriedhof ist seit dem 01.01.2012 geschlossen. Der Ostfriedhof und der Röhlinghauser Friedhof sind seit dem 01.01.2006 geschlossen. Die Schließung erfolgt durch Auslaufen von Nutzungsrechten. Es erlischt das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen, mit Ausnahme von Urnenbeisetzungen auf vorhandenen Wahlgrabstätten, wenn das

- Nutzungsrecht nicht verlängert werden muss
- von Bestattungen und Beisetzungen auf unbelegten Wahlgrabstellen für die bereits ein Nutzungsrecht erworben worden ist
- in privat eingebauten Grabkammern auf vorhandenen Wahlgrabstätten.

Der Waldfriedhof, der Ostfriedhof und der Röhlinghauser Friedhof werden jeweils als selbständige Friedhofsanlagen geführt. Auf den geschlossenen Friedhöfen dürfen auf belegten Wahlgräbern maximal 2 zusätzliche Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

§ 4 Abs. 3

Die in Abs. 2 aufgeführten Regelungen gelten auch für Friedhofsteile auf dem

- Südfriedhof, Abteilung 101– 123 - außer 105 a -
- Nordfriedhof, Abteilung 20 – 23, 25 a, 28, 29
- Holthausener Friedhof, Abteilung 58 - 61 seit dem 01.01.2006.
- Südfriedhof, Abteilung 136 - 138 seit dem 01.01.2010.

§ 4 Abs. 4

Soweit durch diese Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten

- bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles und
 - bei Umbettungen von Urnen
- auf Antrag gleichartige Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Abs. 5

Auf Antrag können Urnenumbettungen von geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 6

Die Entwidmung kann verfügt werden, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 4 Abs. 7

Die Friedhofsflächen

- Südfriedhof, Wiescherstraße 123, Rasenflächen angrenzend an den Schließungsflächen
- Nordfriedhof, Abteilung 45
- Holthausener Friedhof, Abteilung 27 – 30
- Röhlinghauser Friedhof, Abteilung 3 a, 7, 8, 9, außer den bestehenden Wahlgräbern, Wohnhaus Lagerflächen
- Waldfriedhof, Sozialgebäude, Gewächshaus, Garagen

sind seit dem 01.01.2010 entwidmet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten, Bekanntmachungen

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Bekanntmachungen und Informationen erfolgen durch Aushang an den Gebäuden bzw. in den dafür aufgestellten Schaukästen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Abs. 1

Jede Besucherin/Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Die Aufsicht über die Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

§ 6 Abs. 2

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 6 Abs. 3

Innerhalb des Friedhofsgeländes ist es verboten,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, dazu gehören auch Krafträder und Fahrräder, zu befahren und dort zu parken. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kleinkinderfahrzeuge und Rollstühle. Ausnahmen werden bei der Benutzung von Kraftwagen im Allgemeinen nur für Menschen mit Behinderungen zugelassen, die über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „AG“ verfügen;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie andere Dienstleistungen anzubieten;
- c) an Werktagen in nicht pietätvollem Abstand von Bestattungen zu arbeiten;
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken
- e) Druckschriften und Flugblätter zu verteilen;
- f) Abraum (verwelkte Blumen, Kränze und sonstige pflanzliche Abfälle) und anorganische Abfallstoffe (Kunststoffe und dergleichen) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulagern. Für pflanzliche Friedhofsabfälle und für Kunststoffabfälle sind die entsprechend gekennzeichneten Behältnisse zu benutzen;
- g) die Entsorgung anderer nichttypischer Friedhofsabfälle, wie z. B. Schrott, Glas, Blechdosen und dergleichen, für die außerhalb des Friedhofsgeländes städtischerseits Müll bzw. Sammelcontainer aufgestellt sind sowie von Sperrgut vorzunehmen. Das Verbot gilt auch für Hausmüll und private Gartenabfälle;
- h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- i) zu lärmern und zu spielen;
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine zu führen sind;
- k) die Verwendung von Kunststoffen im Zusammenhang mit Bestattungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern. Auf Grab- und Vegetationsflächen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel (Fungizide, Insektizide und Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) sowie Wirkstoffe, die Tiere und Pflanzen schädigen können, nicht angewandt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- l) Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
- m) bei Beerdigungen als unbeteiligter Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen;
- n) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
- o) zu betteln.

§ 7 Gewerbetreibende

§ 7 Abs. 1

Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung bedürfen Steinmetze/innen, Bildhauer/innen und Gärtner/innen für die Ausübung der dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Abs. 2

Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben. Sie haben nachzuweisen, dass sie selbst oder deren fachliche Vertreter/innen in die Handwerksrolle eingetragen sind oder - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

§ 7 Abs. 3

Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7 Abs. 4

Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die/der Antragsteller/in die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

§ 7 Abs. 5

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die jeweils für 5 Jahre gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr ausgestellt wird. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Abs. 6

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur werktags, montags bis freitags, in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr und samstags zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, ausgeführt werden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten bereits ab 06:00 Uhr begonnen werden.

§ 7 Abs. 7

Auswärtige Gewerbetreibende, die nur vereinzelt auf den städtischen Friedhöfen in Herne gewerbliche Arbeiten verrichten, können ohne besondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine Berechtigungskarte erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie auf städtischen Friedhöfen an anderen Orten für gewerbliche Arbeiten zugelassen sind.

§ 7 Abs. 8

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jede/n Bedienstete/n bei der Stadt Herne einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Abs. 1 – 5 und Abs. 13 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

§ 7 Abs. 9

Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen, in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an und in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 7 Abs. 10

Die mit der Grabpflege (ausgenommen Ersteingrünung) beauftragten Gartenbaufirmen bzw. Friedhofsgärtnereien sind verpflichtet, die dabei anfallenden Friedhofsabfälle selbst zu entsorgen. Hierfür können sie die am Friedhofsrand aufgestellten Großcontainer benutzen.

§ 7 Abs. 11

Für die Lieferung von Kranz- und Blumenspenden zu den Trauerfeiern sind die Dienst- und Besuchszeiten für die Trauerhallen einzuhalten. Diese werden durch öffentlichen Aushang im Bereich der Friedhofskapellen bekannt gemacht. Die Anlieferung soll spätestens 60 Minuten vor Beginn der betreffenden Trauerfeier beendet sein.

§ 7 Abs. 12

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

§ 7 Abs. 13

Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschrift der Abs. 6, 8 und 9 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 - 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorhergehender Mahnung entziehen.

§ 7 Abs. 14

Zugelassene Friedhofsgärtner/innen haben die von ihnen zu unterhaltenen Gräber durch ein Schild zu kennzeichnen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

§ 8 Abs. 1

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 8 Abs. 2

Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Friedhofsverwaltung gegenüber gilt die/der unmittelbare Besitzer/in der Erwerbsurkunde über das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder der Grabkarte eines Reihengrabes als Berechtigte/r. Kann die Erwerbsurkunde oder Grabkarte nicht vorgelegt werden, so ist von der/dem vermeintlichen Berechtigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Nutzungsrechtes, so kann die Friedhofsverwaltung bis zu deren Behebung jede Ausübung untersagen.

§ 8 Abs. 3

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung entsprechend der Bestattungsintervalle auf den jeweiligen Friedhöfen fest. Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die vereinbarten Termine für alle Bestattungen und Beisetzungen sind bindend.

§ 8 Abs. 4

Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Abs. 5

Soll eine Urnen- bzw. Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Krematoriums über die Einäscherung vorzulegen. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis auch in sonstiger Form erfolgen.

§ 8 Abs. 6

Die Aushändigung einer Urne mit der Asche erfolgt nur zum Zwecke der Beisetzung. Die Genehmigung wird befristet erteilt. Ein Verstoß hiergegen stört die Totenruhe (s. § 12 Abs. 7).

§ 9 Säрге und Urnen

§ 9 Abs. 1

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden sowie in Grabkammern - mit der verkürzten Ruhezeit von 12 und 15 Jahren - verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der jeweiligen Ruhefrist ohne Rückstände vergehen. Sie müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Es werden daher bei Bestattungen in Grabkammern nur grabkammergeeignete Säрге der Resistenzklassen 5 – 4 (DIN N 350-2; nicht dauerhaft bis weniger dauerhaft) zugelassen. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung der Leiche dürfen nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Ein Nachweis ist durch Fachzeichen oder Wäschezeichen zu erbringen. Schuhe sind nicht zulässig. Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwohle, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Totenwäsche und Sargausstattungen müssen vollständig zersetzbar sein. Vollholzsäрге, die aus tropischen Hölzern gefertigt wurden, sind verboten. Die Behandlung mit umweltbeeinträchtigen Materialien ist nicht zulässig. Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche frei von Nitrozellulose und PVC-Bestandteilen sein. Bei Erdbestattungen soll gleichermaßen verfahren werden.

§ 9 Abs. 2

Beim Überführen von Leichen muss ein Sarg verwendet werden, der den Anforderungen einer Überführung entspricht. Die Bestattung eines Metallsarges bzw. Holzsarges mit Metalleinsatz (z. B. Zinksarg) ist grundsätzlich verboten. Ist wegen einer Überführung aus dem Ausland ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet worden, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vom Bestatter oder von den Angehörigen in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Abs. 3

Säрге sollen in der Regel für Erwachsene nicht mehr als 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, so sind die Sargmaße der Friedhofsverwaltung von den Angehörigen oder vom Bestatter mind. 24 Stunden vor der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Sargpflicht

Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Einbettung des Leichnams in einem Sarg. Auf Antrag kann der Friedhofsträger mit Zustimmung der Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Bestattung ohne Sarg zulassen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Religionsgemeinschaft, welcher die/der Verstorbene nachweislich angehörte, Bestattungen ohne Sarg im Regelfall vorgesehen sind. Lag eine meldepflichtige Erkrankung i. S. des Infektionsschutzgesetzes vor, bedarf der Verzicht auf einen Sarg der Zustimmung der Gesundheitsbehörde (Fachbereich Gesundheit) der Stadt Herne.

§ 11 Leichentransport

Auf dem Friedhof dürfen Tote nur in einem für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis befördert werden.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung und Rückgabe des Nutzungsrechtes

§ 12 Abs. 1

In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche bestattet werden. Unberührt bleiben die zurzeit des Erlasses dieser Satzung etwa schon bestehenden Rechte und die Vorschriften für die

Beisetzung von Urnen (§ 16 Abs. 3). Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie 2 gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu bestatten.

§ 12 Abs. 2

Vor Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.

§ 12 Abs. 3

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstellen kann jederzeit zurückgegeben werden. Wiederbelegungsfähige Wahlgrabstellen können der Friedhofsverwaltung entschädigungslos zurückgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch zur Annahme des Angebotes nicht verpflichtet. Nicht wiederbelegungsfähige Grabstellen können der Friedhofsverwaltung gegen Erstattung des Pflegeaufwandes für die Restlaufzeit der Ruhefrist zurückgegeben werden.

§ 12 Abs. 4

Das Öffnen von belegten Grabstellen ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Ordnungsbehörde statthaft.

§ 12 Abs. 5

Sollte die Friedhofsverwaltung gezwungen sein, Grabmale, Fundamente, zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen entfernen zu lassen, um eine Bestattung durchführen zu können, sind die hierfür aufzuwendenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die abgeräumten Grabmale oder Grabeinrichtungen verbleiben bei dem durch die/den Bestatter/in beauftragte/n Steinmetz/in. Eine Neuaufstellung wird von der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen.

§ 12 Abs. 6

Finden sich beim Auswerfen eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichenteile, so müssen diese sofort unter die Sohle des neu aufgeworfenen Grabes (Gebeinegrube) wieder bestattet werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zuzuwerfen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung und der zuständigen Ordnungsbehörde festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.

§ 12 Abs. 7

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung kann ferner erfolgen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht. Die Ausgrabung einer Urne aus einem anonymen Urnengrabfeld ist nicht zulässig. Die Umbettung von Tot- und Fehlgeburten sowie von sarglos Bestatteten ist ausgeschlossen.

§ 12 Abs. 8

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern die/der nächste Angehörige. Sind mehrere nächste Angehörige vorhanden, so ist zunächst, wenn keine Einigung besteht, zivilrechtlich das Antragsrecht auf Umbettung von der/dem Angehörigen klären zu lassen. Bei Wahlgrabstätten ist die/der jeweils Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.

§ 12 Abs. 9

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

§ 12 Abs. 10

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen darf keine/kein Angehörige/r anwesend sein.

§ 12 Abs. 11

Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat die/der Antragsteller/in Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

§ 12 Abs. 12

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Abs. 13

Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Art der Grabstätten

§ 13 Abs. 1

Die Grabstätten werden/sind angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten an Wegen
- c) Wahlgrabstätten im Feld
- d) Urnen-Reihengrabstätten/pflegefreie Urnen- Reihengrabstätten (mit Rasen)
- e) Urnen-Wahlgrabstätten
- f) Kolumbarien
- g) Grabkammer-Reihengrabstätten in nach unten hin offener und geschlossener Bauweise
- h) Grabkammer-Wahlgrabstätten in geschlossener Bauweise, einfachtief
- i) Ehrengabstätten
- j) anonyme Urnen-Reihengabstätten
- k) anonymes Aschestreufeld
- l) Gräberfeld für Kinder und fehl- und totgeborene Kinder
- m) Islamische Begräbnisstätte
- n) Reihen- und Wahlgrabstätten in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- o) Memoriam-Garten

§ 13 Abs. 2

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Herne. Rechte an ihnen können nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

§ 14 Reihengrabstätten

§ 14 Abs. 1

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden abgegeben werden.

§ 14 Abs. 2

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Reihengräber für Erdbestattungen werden vergeben

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten mit folgender Grabfläche:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:
Plattenweg: 0,40m x 0,90m
Pflanzfläche: 0,60m x 0,90m, incl. Kantenstein
Rasenfläche: 0,50m x 0,90m
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit folgender Grabfläche:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:
Plattenweg: 0,40 m x 1,20 m
Pflanzfläche: 0,96 m x 1,20 m, incl. Kantenstein
Rasenfläche: 1,14 m x 1,20 m
- c) in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften mit den vorstehend genannten Maßen.

Die Bestattung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1,80 m, von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche gerechnet; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,40 m.

§ 14 Abs. 3

Die Ruhefrist für Reihengräber beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 14 Abs. 4

Reihengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit fortlaufender Nummer versehen. Den Angehörigen wird eine Grabkarte ausgehändigt, in der die Lage des Grabes vermerkt ist.

§ 14 Abs. 5

Die Nutzungszeit (Ruhefrist) bei Reihengräbern kann nicht verlängert werden. Das beabsichtigte Wiederbelegen wird 3 Monate vor dem Abräumen des Feldes durch Aufstellung eines entsprechenden Schildes bekanntgegeben. Außerdem erfolgt ein Aushang auf dem jeweiligen Friedhof und eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herne.

§ 14 Abs. 6

Die Friedhofsverwaltung kann Unternehmen Flächen für dauergepflegte Reihengrabstätten (Memoriam-Garten) nach gesonderten vertraglichen Vereinbarungen überlassen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes und die Beisetzung einer/eines Verstorbenen werden nur genehmigt, wenn der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages zwischen dem Unternehmen und dem/der Nutzer/in der Grabstätte nachgewiesen wird. Die Gebühren für die einzelnen Beisetzungen (Reihengräber) werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 14 a „Memoriam-Garten“

Der Memoriam-Garten ist eine dauergepflegte Gemeinschaftsgrabstätte mit Reihengräbern. Es besteht bereits zu Lebzeiten die Möglichkeit, das Nutzungsrecht im Einzelfall durch vorzeitigen Erwerb zu erlangen.

Abweichend von § 14 Abs. 3 besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes (der Nutzungszeit) über die für diesen Bereich vorgeschriebene Ruhezeit von 25 Jahren hinaus.

Die Verlängerung wird nur genehmigt, wenn die entsprechende Verlängerung des Dauergrabpflegevertrages zwischen der/dem Unternehmer/in und der/dem Nutzer/in der Grabstätte nachgewiesen wird.

Die maximale Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes orientiert sich an dem Zeitpunkt, zu dem die vorgeschriebene Ruhezeit des letzten Bestattungsfalles im Memoriam-Garten abläuft.

Die zusätzliche Bestattung von Urnen in bereits belegten Gräbern (Erd-/Urnenbestattungen) ist nicht gestattet.

§ 15 Wahlgrabstätten

§ 15 Abs. 1

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die für eine längere und verlängerbare Nutzungszeit (30 Jahre; Horsthauser Friedhof s. § 19 Abs. 1) abgegeben werden.

§ 15 Abs. 2

Die Abgabe erfolgt grundsätzlich bei Eintritt eines Sterbefalles. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalles Nutzungsrechte an einer oder mehreren Wahlgrabstellen am Weg und Urnen-Wahlgräbern (jeweils für 30 Jahre) erworben werden (s. dazu Nachkaufsregelungen - § 23, Abs. 3, 5 und 6).

Beim Erwerb verpflichtet sich die/der Nutzungsberechtigte die Grabstätte umgehend herzurichten und laufend zu pflegen. Als Mindestpflegestandard gilt die Bepflanzung der Pflanzfläche mit

Bodendeckern. Kommt die/der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht selbst nach, so ist der Nachweis eines Pflegevertrages mit einer Friedhofsgärtnerei zu erbringen.

§ 15 Abs. 3

Wahlgräber für Erdbestattungen werden mit folgender Grabfläche je Grabstelle vergeben

- a) Wahlgrabstätten an Wegen
Länge 2,50 m
Breite 1,20 m (Gestaltungsfläche)
- b) Wahlgrabstätten im Feld
Länge 2,50 m zuzüglich 0,50 m Erschließung (Plattenweg)
Breite 1,20 m
Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:
Plattenweg: 0,50m x 1,20m
Pflanzfläche: 1,20m x 1,20m, incl. Kantenstein
Rasenfläche: 1,30m x 1,20m
- c) Wahlgrabstätten in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
Länge 2,50 m
Breite 1,20 m (Gestaltungsfläche)

Die Bestattung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1,80 m von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche gerechnet; bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,40 m.

§ 15 Abs. 4

Die Ruhefrist bei Wahlgräbern ist die gleiche wie bei Reihengräbern (§ 14 Abs. 3).
Vor Ablauf der Ruhefrist ist ein Wiederbelegen nicht zulässig.

§ 16 Urnengräber

§ 16 Abs. 1

Urnen werden beigesetzt in

- a) Urnen-Reihengräbern oder Urnen-Wahlgräbern
- b) Grabstätten für Erdbestattung
- c) anonymen Urnen-Reihengrabstätten (s. § 20)
- d) Kolumbarien (s. § 17)

Für anonyme Urnengräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Bestattung einer Urne erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,70 m, von der Grabsohle an gerechnet.

§ 16 Abs. 2

Urnen-Reihengräber haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,50 m. Urnen-Wahlgräber haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.

§ 16 Abs. 3

In Urnen-Wahlgräbern dürfen bis zu 4 Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden.

In Wahlgräbern für Erdbestattungen dürfen neben dem Sarg ebenso bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In belegten Reihengräbern für Erdbestattungen darf 1 Urne pro Stelle nur unter der Voraussetzung beigesetzt werden, dass das letzte Reihengrab des betreffenden Reihengrabfeldes noch nicht belegt ist (Wahrung der einheitlichen Ruhefrist).

§ 16 Abs. 4

Die Dauer der Ruhefrist und der Nutzungszeit für Urnengräber entspricht der für Reihengräber (§ 14 Abs. 3) bzw. für Wahlgräber (§ 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 1). Die Vorschriften der §§ 22 und 23 gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 16 Abs. 5

In pflegefreien Urnenreihengräbern mit Rasen wird, wie bei den Urnenreihengräbern, in einem dafür bestimmten Feld der Reihe nach bestattet. Die Einsaat sowie die Bereitstellung einer einheitlichen

Grabplatte erfolgt durch den Friedhofsträger, der auch die Rasenpflege über den Nutzungszeitraum vornimmt. Die Raseneinsaat und die Grabplatte dürfen nicht entfernt werden. Die Herausgabe der Grabplatten für eine vorgesehene Beschriftung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

§ 16 Abs. 6

Die Nutzfläche der Urnenwahlgräber in der Abteilung 30a auf dem Südfriedhof, in der Abteilung 12a auf dem Holthäuser Friedhof und in der Abteilung 34 auf dem Holsterhauser Friedhof ist bereits mit Natursteinen eingefasst. Aus diesem Grund sind – abweichend von § 33 Absatz 6 dieser Satzung – weitergehende Einfassungen und Umrandungen der Grabstätten nicht zulässig. Darüber hinaus werden auf den Grabstätten auch keine Ganz- oder Teilabdeckungen genehmigt. Ansonsten gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 17 Kolumbarien

§ 17 Abs. 1

Die Ruhefrist und die Nutzungszeit für die Kolumbarien auf dem Südfriedhof betragen 15 Jahre. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalls Nutzungsrechte an einer oder mehreren Kolumbarienkammer/n erworben werden. Es sind einheitliche Verschlussplatten vorgesehen. Diese werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung herausgegeben.

§ 17 Abs. 2

In jeder Kolumbarienkammer dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Niederlegen von Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Es darf nur „vergänglicher Grabschmuck“ verwendet werden. Das dauerhafte Aufstellen von Gegenständen, wie Lampen auf Sockeln, ansonsten genehmigungspflichtiger Grablampen, grabmalähnlicher Dekoration oder Pflanzschalen/Pflanzgefäßen, ist nicht gestattet.

§ 17 Abs. 3

Die Nutzungszeit kann gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) auf Antrag verlängert werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung durch eine/n Mitarbeiter/in der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Grabkammer-Reihengrabstätten

§ 18 Abs. 1

In jeder unterirdischen Grabkammer kann bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist jeweils nur eine Leiche bestattet werden. Die Nutzungszeit (Ruhezeit) für die unterirdischen Grabkammern beträgt

– in nach unten hin offener Bauweise 12 Jahre

Grabkammer Reihengrabstätten haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m. Diese Fläche ist wie folgt aufgeteilt:

Plattenweg: 0,40 m x 1,20 m

Pflanzfläche: 0,96 m x 1,20 m, incl. Kantenstein

Rasenfläche: 1,14 m x 1,20 m

§ 18 Abs. 2

Wenn das Nutzungsrecht an einer Grabkammer erloschen ist, werden die evtl. verbliebenen Knochenreste in der unterhalb der Grabkammer befindlichen Gebeinegrube bestattet. Dies gilt für die nach unten offene Grabkammer.

§ 19 Besondere Bestimmungen für offene Grabkammern

§ 19 Abs. 1

Die Wiederbelegung der offenen Grabkammern (Baukauer Friedhof, Südfriedhof) nach Ablauf der Mindestruhefrist ist erst zulässig - nach gutachterlicher Feststellung der Unteren Gesundheitsbehörde (Fachbereich Gesundheit) der Stadt Herne -, wenn der Amtsarzt nach Überprüfung des Verwesungsprozesses feststellt, dass eine vollständige Zersetzung der Leiche bis auf die Skeletteile erfolgt ist.

§ 19 Abs. 2

Leichen von Personen, welche an einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verstorben sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde (Fachbereich Gesundheit) der Stadt Herne in Grabkammern bestattet werden (Einzelfallentscheidung).

§ 20 Anonyme Grabstätten

§ 20 Abs. 1

Urnen können in den nach § 16 Abs.1 c) vorgesehenen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 20 Abs. 2

Die Asche wird auf dem Südfriedhof durch das Einbringen der Asche unter einer Rasendecke beigesetzt (Aschestreuwiese), wenn dieses durch die/den Verstorbene/n schriftlich bestimmt wurde. Dem Friedhofsträger ist dieses Schriftstück vor der Beisetzung der Asche im Original vorzulegen. Die Anlieferung der Aschen hat in Urnen oder anderen dauerhaft versiegelten Behältnissen zu erfolgen, die es dem Friedhofsträger ermöglichen, sie zweifelsfrei einer/einem Verstorbenen zuzuordnen. Das Verstreuen der Aschen erfolgt durch Mitarbeiter/innen des Friedhofsträgers. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden, Blumen (vergänglichem Grabschmuck) und einfachen Grablichtern darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Es ist nicht zulässig, dauerhaften Grabschmuck (wie z. B. Grablampen, Figuren etc.) aufzustellen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

§ 21 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Herne.

§ 22 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

§ 22 Abs. 1

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Urkunde ausgestellt, in der die genaue Lage des Wahlgrabes bezeichnet und die Dauer des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) angegeben ist. Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen der jeweils maßgebenden Friedhofssatzung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 22 Abs. 2

Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt, unbeschadet der zur Zeit des Erlasses dieser Satzung bestehenden Rechte von längerer Dauer. Für Reihen- und Wahlgrabkammern gelten besondere Nutzungszeiten (§ 18 Abs.1 und § 19 Abs. 1).

§ 22 Abs. 3

Die Nutzungszeit kann gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte auf geschlossenen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3) ist nicht möglich. Für Wahlgrabstätten, auf denen private Grabkammern

eingebaut wurden, können Nutzungsrechte bis zum Eintritt eines Bestattungsfalles verlängert werden. Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht gestellt, so hat die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten über den Ablauf der Nutzungszeit zu benachrichtigen. Ist die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis durch Beschildern der Grabstätte und durch Aushang.

§ 22 Abs. 4

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 22 Abs. 5

Übersteigt beim Belegen oder Wiederbelegen eines Wahlgrabes die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) um die entsprechenden Jahre zu verlängern. Bei Wahlgräbern mit mehreren Stellen ist eine Verlängerung für die gesamte Grabstätte erforderlich.

§ 22 Abs. 6

Um die maßgebende Ruhefrist einzuhalten, ist die Nutzungszeit jeweils um das volle Jahr zu verlängern.

§ 23 Rechtsnachfolge an Wahlgräbern

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seinen Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen/deren Zustimmung über:

- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten,
- b) auf die/den Lebenspartnerin/Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der/des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 24 Übertragung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

§ 24 Abs. 1

Die/der Nutzungsberechtigte kann ihr/sein Nutzungsrecht übertragen.

§ 24 Abs. 2

Das Übertragen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich und unter Beifügung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes anzuzeigen. Ein schriftliches Einverständnis des neuen Nutzungsberechtigten ist vorzulegen.

V. Sonstige Grabstätten

§ 25 Begräbnisstätte „Pusteblume“ für Tot- und Fehlgeborene

Bestattungen für Tot- und Fehlgeborene erfolgen turnusmäßig in Absprache mit den Krankenhausträgern in der zu diesem Zweck besonders eingerichteten Anlage namens „Pusteblume“.

§ 26 Grabgewölbe

§ 26 Abs. 1

Es ist untersagt, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 26 Abs. 2

Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur im Einvernehmen mit der Amtsärztin/dem Amtsarzt weiterbelegt werden. Sie dürfen erst nach ausreichender Entlüftung betreten werden.

§ 27 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Islamische Begräbnisstätte

§ 28 Abs. 1

Auf dem Südfriedhof werden besondere Grabfelder für islamische Bestattungen vorgehalten.

§ 28 Abs. 2

Bestattungen erfolgen dort in Form von Reihengräbern und Wahlgräbern im Feld. Die Ruhefrist entspricht der für diese Grabarten vorgesehenen (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4) Fristen.

§ 28 Abs. 3

Bezüglich der Gestaltung des Gräberfeldes gilt § 33 Abs. 2 und 3.

§ 29 Grabstätten auf Alt-Friedhöfen

§ 29 Abs. 1

Eventuell noch bestehende zeitlich unbefristete Nutzungsrechte an Grabstätten auf den ehemaligen kirchlichen Friedhöfen, die die Stadt Herne inzwischen käuflich erworben hat bzw. die ihr zur gärtnerischen Nutzung als öffentliche Grünfläche überlassen worden sind (§ 1 Abs. 2), werden grundsätzlich auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sollten die Gräber noch weiterhin gepflegt werden, verlängert sich das Nutzungsrecht solange wie diese gepflegt werden. Im Übrigen erfolgen ein öffentlicher Aushang auf den betreffenden Friedhöfen und eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herne.

§ 29 Abs. 2

Soweit noch unbelegte Grabstellen auf sogenannten Erbbegräbnissen vorhanden sind, dürfen diese nicht mehr belegt werden. Den Nutzungsberechtigten sind dafür als Ersatz entsprechende Grabstätten unter Anrechnung bestehender Nutzungsrechte nach den Vorschriften dieser Satzung (30 Jahre) auf anderen städtischen Friedhöfen anzubieten.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen (§§ 32 und 33). Es erfolgt auch eine erstmalige Herrichtung der Grabstätten, wenn später eine Ganzabdeckung mit einer Grabplatte vorgenommen wird (§ 33).

§ 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§ 31 Abs. 1

Ein entsprechendes Gräberfeld wird auf dem Südfriedhof (Abteilung 62) vorgehalten.

§ 31 Abs. 2

Die gärtnerische Herrichtung dieser Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 31 Abs. 3

Sie sind jedoch so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Ausgestaltung, Bepflanzung

§ 32 Abs. 1

Die erstmalige Herrichtung der Reihen- und Wahlgräber im Feld wird von der Friedhofsverwaltung oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

§ 32 Abs. 2

Die Um- und Neugestaltung bestehender Wahlgrabstätten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 32 Abs. 3

Die Herrichtung, Instandsetzung und Pflege der Gräber ist von den Angehörigen oder in ihrem Auftrage durch die für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gartenbaubetriebe auszuführen. Hierbei dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Diese Verpflichtung der Angehörigen erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit. Eine durch die Angehörigen selbst durchgeführte oder beauftragte Einsaat mit Rasen ist nicht zulässig.

§ 32 Abs. 4

Wird das Instandhalten der Grabstätte vernachlässigt, hat der/die Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine auf 3 Monate befristete Aufforderung in Form eines Hinweisschildes auf der Grabstätte und eines entsprechenden Aushanges auf dem Friedhof (im Bereich der Friedhofskapelle oder am Haupteingang). Nach Ablauf der Frist können solche Gräber auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten eingeebnet, zum Bepflanzen oder zur Einsaat hergerichtet werden. Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Kommt die/der Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Das Grabzubehör, wie Grabmale, Pflanzen, Grablampen, Trittplatten etc. geht in das Eigentum der Stadt über und kann anderweitig verwendet werden.

§ 32 Abs. 5

Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Entfernung stark wachsender Gehölze anordnen, wenn diese eine Höhe von 2 m deutlich überschreiten und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durchführen oder durchführen lassen.

§ 32 Abs. 6

Reihen- und Wahlgräber dürfen mit Einfassungen oder Umrandungen aus Naturstein versehen werden. Andere Werkstoffe sind, mit Ausnahme von Metallschienen (sofern hierdurch Sicherheitsaspekte nicht berührt sind) nicht zulässig. Einfassungen und Umrandungen aus Naturstein dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Bei einer zusätzlich aufgelegten Grabplatte darf die maximale Höhe 16 cm betragen. Ebenso können niedrig wachsende Pflanzen, wie z. B. Heckenkirsche, Erika, Buchsbaum etc. verwendet werden.

§ 32 Abs. 7

Das Bestreuen der Grabfläche sowie des gesamten Grabumfeldes mit Sand, Asche und dgl. ist nicht gestattet.

§ 32 Abs. 8

Der Grabschmuck muss immer aus lebenden Pflanzen bestehen. Schmuck aus künstlichen Stoffen (Draht, Metall, Blech, Kunststoffe, Glas, Emaille, Porzellan, Keramik und dgl.) ist nicht gestattet. Unzulässig ist ferner das Aufstellen von Spalierwerk aller Art (z. B. Rosenbögen, Zäunen sowie von Bänken und das Aufhängen von Blumentöpfen u. a. Gegenständen). Das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art ist auf Gräbern mit Raseneinsaat nicht zulässig.

§ 32 Abs. 9

Bei Zuwiderhandlungen in den Fällen von Abs. 6 bis 8 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung dieser Materialien bzw. Gegenstände unter schriftlicher Fristsetzung zu verlangen. Sind diese nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Aufforderung von der/dem Nutzungsberechtigten bzw. der/des Angehörigen beseitigt worden, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten der Vorgenannten vornehmen.

§ 32 Abs. 10

Die Friedhofsverwaltung kann Kränze und Pflanzen entfernen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen.

§ 32 Abs. 11

Die Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme bei der Neu- und Umpflanzung von Moorbeetpflanzen (wie z. B. Rhododendren, Azaleen).

§ 32 Abs. 12

Für den Baumbestand auf den Friedhöfen gelten die Vorschriften der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Herne, in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33 Allgemeines

§ 33 Abs. 1

Das Errichten bzw. Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Verändern oder Entfernen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 33 Abs. 2

Die Größe und Form der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen und darf die Würde des Friedhofes nicht gefährden. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Arten und Maße der Grabmale ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 33 Abs. 3

Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Nicht zugelassen sind Beton und Kunststoffe, Weich- und Tropenhölzer. Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 33 Abs. 4

Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Ausgenommen sind die in Abs. 6 genannten Ganzabdeckungen. Hierfür ist ein Aufmaß vor Ort zu nehmen.

§ 33 Abs. 5

Grablampen und Grabvasen mit Namensinschriften sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen auf Antrag in die Grabplatte oder auf Kissensteine montiert werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von jeweils 20 cm zur Grabgrenze einzuhalten. Bei Urnenreihengräbern mit Raseneinsaat, den pflegefreien Urnenreihengräbern mit Rasen und bei den Kolumbarien werden Grablampen und Grabvasen nicht genehmigt.

§ 33 Abs. 6

Ganzabdeckungen mit Grabplatten (für die nur Natursteine verwendet werden dürfen) je Grabstelle sind zulässig. Es ist vor dem Einbau der Grabplatte ein Aufmaß zu nehmen. Eventuelle Sackungsschäden sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu beheben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Absacken durch eine Bestattung auf einer anderen Grabstätte verursacht wurde.

§ 33 Abs. 7

Der Aktiv-Kohlefilter bei Grabkammern muss wegen des Luftaustausches frei bleiben.

§ 33 Abs. 8

Bei Grabstellen mit Raseneinsaat sind nur Grabplatten in der maximalen Größe der jeweiligen Grabart zulässig. Diese müssen auf Bodenniveau eingebaut werden. Ausnahmen hiervon sind entsprechend der örtlichen Gegebenheit nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 33 Abs. 9

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale zur vorübergehenden Kenntlichmachung werden nach Vorgabe von der Friedhofsverwaltung von der Bestatterin/dem Bestatter zur Beisetzung mitgeliefert. Sie dürfen bis zu drei Jahren nach der Bestattung auf der Grabstelle verbleiben. Danach werden diese von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.

§ 34 Zustimmungserfordernis

§ 34 Abs. 1

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die mit einer aussagefähigen Skizze (ggf. auch Fotos und Begründungen) zu versehenen Anträge sind durch die/den Verfügungsberechtigten zu stellen und von dem/der fachlichen Leiter/in der beauftragten Firma mit zu unterschreiben. Die schriftliche

Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist. Bei der Installation eines QR-Codes ist die/der Ersteller/in für den Inhalt verantwortlich.

§ 34 Abs. 2

Den Anträgen sind beizufügen (wobei die Möglichkeit eines elektronischen Antrages besteht, der auf der Internetseite der Stadt Herne – www.herne.de - bereitgestellt wird):

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 34 Abs. 3

Sollen Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet werden, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, ist die vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung ist dem Antrag eine aussagefähige Skizze (ggf. auch Fotos und Begründungen) beizufügen. Entsprechen die angelieferten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dem Grabmalantrag oder der Ausnahmegenehmigung, dürfen diese nicht aufgestellt werden. Sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert worden, so kann die Friedhofsverwaltung Beseitigung oder Wiederherstellen des früheren Zustandes verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist (3 Monate) nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 35 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der/dem jeweiligen Friedhofsleiter/in oder einer autorisierten Person auf Verlangen die Aufstellung des Grabmals anzuzeigen.

§ 36 Fundamentierung und Befestigung

§ 36 Abs. 1

Die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 36 Abs. 2

Fundamentierte Grabmale dürfen nur von Handwerker/innen des Bildhauer- oder Steinmetzhandwerks, die entsprechend ihrem Berufsbild in der Handwerksrolle eingetragen sind, errichtet werden.

§ 36 Abs. 3

Bei Reihengrabstätten und Wahlgräbern im Feld dürfen Grabmale erst nach der einheitlichen gärtnerischen Herrichtung des Grabfeldes bzw. der zunächst fertiggestellten Grabreihen aufgestellt werden.

§ 36 Abs. 4

Holzgrabzeichen sollen nicht direkt im Fundament befestigt werden. Hier sind unauffällige Metallbefestigungen zwischen Fundament und Grabzeichen zulässig. Die Befestigung hat in fachgerechter Art zu erfolgen.

§ 36 Abs. 5

Liegende Grabmale müssen mit der Unterseite ganzflächig auf bzw. in dem Boden liegen. Werden auf liegenden Grabmalen zusätzliche Grabmale aufgelegt, ist eine ausreichende Befestigung der aufliegenden Grabmale sicherzustellen.

§ 36 Abs. 6

Für die Standsicherheit haften die/der Nutzungsberechtigte und die/der Ausführende als Gesamtschuldner.

§ 37 Unterhaltung/Standsicherheit

§ 37 Abs. 1

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 37 Abs. 2

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die/Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 38 Entfernung

§ 38 Abs. 1

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Für das Entfernen des Grabmals sowie des Grabzubehörs ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 38 Abs. 2

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von der/dem zuvor Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Herne.

§ 39 Regelungen für Kolumbarien

Die Friedhofsverwaltung stellt der/dem Nutzungsberechtigten eine Abdeckplatte für die Kolumbarienkammer zur Verfügung. Die Abdeckplatten können mit einer Gravur, sowie einem fachlich hergestellten Foto, welches sich in Größe und Form der vorhandenen Abdeckplatte anpasst, versehen werden. Ansonsten ist es verboten, an den Platten jegliche Art von Materialien anzubringen.

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 40 Benutzung der Trauerhallen und Leichenzellen

§ 40 Abs. 1

Die Trauerhallen stehen für Beerdigungsfeierlichkeiten und Gedenkfeiern zur Verfügung. Ist im Einzelfall die Aufbewahrung einer Leiche in den Leichenzellen und Trauerhallen wegen des Zustandes der Leiche nicht vertretbar, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung berechtigt, die Benutzung der Trauerhallen und Leichenzellen zu untersagen.

§ 40 Abs. 2

Besondere Bestattungsrituale, wie z. B. Totenwaschungen, etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache auf dem Südfriedhof durchgeführt werden.

§ 40 Abs. 3

Totengedenkfeiern, Auferstehungsgottesdienste und dergleichen in den Friedhofskapellen sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

- a) Schlüssel zum Aufschließen der Friedhofskapelle können bei der Friedhofsverwaltung gegen eine Empfangsbestätigung abgeholt werden.
- b) Werden bei Totengedenkfeiern, Auferstehungsgottesdiensten und dergleichen städtische Dienstleistungen (Gestellung städt. Personals) in Anspruch genommen, so kann die Friedhofsverwaltung hierfür den Aufwand in Rechnung stellen.

§ 40 Abs. 4

Um allen ortsansässigen Bestattungsunternehmen - sowie auswärtigen Bestattungsunternehmen mit Zweigstellen in Herne - den Zugang zu den städt. Leichenhallen bzw. Leichenzellen auch außerhalb der Öffnungszeiten zum Zwecke der Leichenanlieferung zu ermöglichen, hat die Stadt Herne auf sämtlichen städt. Friedhöfen eine gleichschließende Schließanlage installieren lassen.

§ 40 Abs. 5

Die Leichen werden in die Leichenzellen aufgenommen. Die Särge sollen 15 Minuten vor dem Hinausschaffen aus den Leichenzellen geschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu den vorgesehenen Besuchszeiten in der Zelle zu sehen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden oder entstellten Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 40 Abs. 6

Die Leichen der an meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenzelle gebracht und dort von anderen Leichen abgesondert aufbewahrt werden. Eine hiervon abweichende Aufbewahrung sowie das nochmalige Öffnen der Särge bedürfen der Genehmigung der Ordnungsbehörde (unter Beteiligung der Unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Herne).

§ 40 Abs. 7

Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 40 Abs. 8

Das Ausschmücken der Trauerhalle und Leichenzellen sowie des Grabes beim Bestatten erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 41 Trauerfeier

§ 41 Abs. 1

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 41 Abs. 2

Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung erkennbar fortgeschritten ist oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

§ 41 Abs. 3

Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 41 Abs. 4

Jede Musik- oder Gesangsdarbietung - außer des üblichen Orgelspiels - auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

X. Schlussbestimmungen

§ 42 Haftung

§ 42 Abs. 1

Die Stadt Herne haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen sowie durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt (umgestürzte Bäume, herabfallende Äste auf Grabstätten und Grabmale etc.) verursacht werden.

§ 42 Abs. 2

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Herne haftet für Sach- und Vermögensschäden im Friedhofsbereich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 44 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe werden nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne erhoben (Gebührenordnung).

§ 45 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Friedhofssatzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofssatzung – vom 15. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Anlage 1

zu § 33 Absatz 2

liegende Grabmale Stärke nicht unter 5 cm	stehende Grabmale Stärke nicht unter 12 cm ab 100 cm Höhe nicht unter 14 cm	Grabplatten Stärke nicht unter 5 cm
Maße in cm Höhe x Breite	Maße in cm Höhe x Breite	Maße in cm Höhe x Breite

WG am Weg 1-stellig mehrstellig	bis 60 x 80 bis 80 x 110	bis 150 x 80 150 x 160
WG im Feld 1-stellig mehrstellig	bis 50 x 50 bis 60 x 90	bis 150 x 80 150 x 160
Urnenwahlgräber 1 - 4 Urnen	bis 50 x 50	bis 75 x 40
Reihengräber Grabkammern	bis 60 x 80	bis 75 x 40

Zu Grabgrenzen
und baulichen
Anlagen ist eine
Dehnungsfuge von
1 cm einzuhalten.
Ein Aufmaß ist
zwingend zu nehmen!

Reihengräber Kinder < 5 J.	bis 40 x 60	bis 60 x 40
--	-------------	-------------

Urnenreihengräber	bis 50 x 30	bis 60 x 40
--------------------------	-------------	-------------

Urnenreihengräber mit Rasen
--

* pro Grabstelle

Holzkreuze Maße in cm Höhe x Breite x Tiefe	Steinkreuze Maße in cm Höhe x Breite Stärke nicht unter 14 cm ab 100 cm Höhe nicht unter 18 cm	Stelen Maße in cm Höhe x Breite x Tiefe Stärke nicht unter 12 cm
--	--	--

WG am Weg 1-stellig mehrstellig	bis 120 x 90 x 15 x 8 bis 150 x 100 x 15 x 8	bis 90 x 65 120 x 90	bis 180 x 60 x 35 bis 200 x 60 x 35
--	---	-------------------------	--

WG im Feld 1-stellig mehrstellig	bis 90 x 65 x 12 x 6 bis 90 x 65 x 12 x 6	bis 70 x 50 bis 70 x 50	bis 100 x 35 x 35 bis 100 x 35 x 35
---	--	----------------------------	--

Urnenwahlgräber 1 - 4 Urnen	bis 80 x 60 x 12 x 6	bis 70 x 50	bis 100 x 30 x 30
---------------------------------------	----------------------	-------------	-------------------

Reihengräber Grabkammern	bis 80 x 60 x 12 x 6	bis 70 x 50	bis 100 x 35 x 35
-------------------------------------	----------------------	-------------	-------------------

Reihengräber Kinder < 5 J.	bis 60 x 50 x 8 x 5	bis 60 x 35	bis 65 x 25 x 25
--	---------------------	-------------	------------------

Urnenreihengräber	bis 60 x 50 x 8 x 5	bis 60 x 35	bis 65 x 25 x 25
--------------------------	---------------------	-------------	------------------

Sockel	Gesamthöhe
---------------	-------------------

Grablampen Grabvasen	bis 30 x 30 x 15	bis 45	mit Schriftzug: Genehmigungspflichtig ohne Schriftzug: Nicht genehmigungspflichtig
---------------------------------	------------------	--------	---

Schmiedeeiserne Grabzeichen figürliche Darstellungen	Ausnahmegenehmigung		
---	---------------------	--	--

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften	Auf Abteilungen, für die keine besonderen Gestaltungsvorschriften bestehen, sind Grabmale werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Verhältnis der Grabmale zueinander, Werkstoff und im Farbton so zu gestalten, dass sie mit ihrer Umgebung in Einklang stehen und das Bild und die Würde des Friedhofes nicht stören.
---	--

Bei allen Grabmalen (ausgenommen Grabplatten) ist ein Mindestabstand von 20 cm zu den Grabgrenzen einzuhalten!

Alle Maße verstehen sich, gemessen ab Bodenniveau, einschließlich Sockel!

30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 15.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Herne am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 22.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2017, wird wie folgt geändert:

Anstelle des bisherigen Gebührentarifs zur vorbezeichneten Satzung tritt der anliegende Gebührentarif.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Herne, den 15. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dreißigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 15. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Gebührentarif

zur Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch die dreißigste Änderungssatzung vom 15.12.2021.

1. Gebühren für die Bestattung sowie die Aus- und Umbettung von Toten und Urnen

Die Gebühren für das Ausheben des Grabes, das Ausschlagen des Grabes mit Bastmatten, das Verfüllen des Grabes, die Gestellung des Bahr- und Kranztransportwagens und das Abräumen der Kränze betragen

	2022 / 2023
	€
1.1 Bestattungsgebühren	
1.1.1 Reihengräber	
1.1.1.1 Verstorbene über fünf Jahre	486,00
1.1.1.2 Verstorbene über fünf Jahre in Grabkammern	357,00
1.1.1.3 Verstorbene bis zu fünf Jahren	345,00
1.1.1.4 Urnen / Urnenrasengrab	73,00
1.1.1.5 anonyme Urnen / Aschestreufeld	73,00
1.1.2 Wahlgrabstätten	
1.1.2.1 Wahlgrab am Weg Verstorbene über fünf Jahre	996,00
1.1.2.2 Wahlgrab im Feld Verstorbene über fünf Jahre	822,00
1.1.2.3 Urnenwahlgrab	205,00
1.1.2.4 Urnennische im Kolumbarium	141,00
1.1.4 Samstagszuschläge	
1.1.4.1 Sargbestattung	235,00
1.1.4.2 Urnenbeisetzung	150,00
1.1.4.3 Trauerfeier ohne Bestattung oder Beisetzung	nach Aufwand

		2022 / 2023
1.2	Ausbettungsgebühren	
1.2.1	Verstorbene über fünf Jahre	1.731,00
1.2.2	Verstorbene über fünf Jahre aus Grabkammern	1.050,00
1.2.3	Verstorbene bis zu fünf Jahren	967,00
1.2.4	Urnen	127,00
		2022 / 2023
		€
1.3	Umbettungsgebühren	
1.3.1	Verstorbene über fünf Jahre	2.888,00
1.3.2	Verstorbene über fünf Jahre aus Grabkammern	2.115,00
1.3.3	Verstorbene bis zu fünf Jahren	2.406,00
1.3.4	Urnen	317,00

Ferner sind bei Aus- und Umbettungen die Kosten für alle erforderlichen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabzeichen usw.) sowie für die Beseitigung aller unvermeidlichen Schäden an der eigenen Grabstätte oder an Nachbargrabstätten zu übernehmen.

2.	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Dekoration)	326,00
3.	Gebühr für die Nutzung der Leichen- und Kühlzellen (einschließlich Dekoration) je angefangenem Tag	71,00
4.	Gebühr für die Orgelnutzung	3,00
5.	Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten	
5.1	Reihengräber	
5.1.1	Verstorbene über fünf Jahre	2.341,00
5.1.1.1	Verstorbene über fünf Jahre –Stellenjahr-	93,20
5.1.2	Verstorbene über fünf Jahre in Grabkammern	1.864,00
5.1.3	Verstorbene bis zu fünf Jahren	1.767,00
5.1.4	Urnen / Urnenrasengrab	1.545,00
5.1.4.1	Urnen – Stellenjahr -	62,00
5.1.5	anonyme Urnen und Aschestreufeld	1.545,00
5.2	Wahlgrabstätten	
5.2.1	Wahlgrab am Weg je Grabstelle	3.708,00
5.2.2	Wahlgrab im Feld je Grabstelle	2.796,00
5.2.3	Urnenwahlgrab je Grabstelle	1.803,00
5.2.4	Urnennische im Kolumbarium je Grabstelle	2.011,00
5.2.5	Ersatz: Verschlussplatte Kolumbarium, Platte Urnenrasengrab	nach Aufwand

5.3 Ausgleichs- bzw. Verlängerungsgebühren pro Jahr und Wahlgrabstelle

5.3.1	Wahlgrab am Weg	123,60
5.3.2	Wahlgrab im Feld	93,20
5.3.3	Urnenwahlgrab	60,10
5.3.4	Urnennische im Kolumbarium	134,10

6. Gebühren für die erstmalige Herrichtung der Grabstelle zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Folgende Gebühren werden erhoben für

- das Einplanieren und Abfahren des überflüssigen Bodens
- die Abdeckung der Beetfläche mit Mutterboden
- das erstmalige Herrichten und Einfassen des Grabbeetes mit Kunststeinplatten und Rasenkantensteinen
- das Verlegen einer Grabnummer

Bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern im Feld richtet sich die Stufe für die Ausbesserung der bereits belegten Stelle(n) nach der Belegungsdauer derselben.

		2022 / 2023
		€
6.1	Reihengräber	
6.1.1	Verstorbene über fünf Jahre	311,00
6.1.2	Verstorbene über fünf Jahre mit Raseneinsaat	320,00
6.1.3	Verstorbene über fünf Jahre in Grabkammern	296,00
6.1.4	Verstorbene über fünf Jahre in Grabkammern mit Raseneinsaat	305,00
6.1.5	Verstorbene bis zu fünf Jahren	190,00
6.1.6	Verstorbene bis zu fünf Jahren mit Raseneinsaat	193,00
6.1.7	Urnen	84,00
6.1.8	Urnen mit Raseneinsaat / Urnenrasengrab	87,00
6.2	Wahlgräber im Feld - je Grabstelle -	354,00
6.2.1	Zweitbelegung nach 0 - 10 Jahren	264,00
6.2.2	Zweitbelegung nach 11 - 25 Jahren	264,00
6.2.3	Ausbesserung der belegten Stelle nach 0 - 2 Jahren	81,00
6.2.4	Ausbesserung der belegten Stelle nach 3 - 25 Jahren	211,00
6.3	Zweitbelegung mit Raseneinsaat	252,00
6.3.1	Ausbesserung der belegten Rasenstelle	87,00
7.	Benutzung des Obduktionsraumes	
7.1	einschließlich der Gestellung von Hilfspersonal	nach Aufwand
7.2	ohne Hilfspersonal	200,00

2022 / 2023

€

8.	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Stelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist	
8.1	Reihengrab, Grabkammer	51,00
8.2	Kindergrab, Urnenreihengrab	21,00
8.3	Wahlgrabstelle im Feld	87,00
8.4	Urnenwahlgrabstelle	45,00
8.5	Wahlgrabstelle am Weg	133,00
8.6.	anteilige Unterhaltungspflege der Ordnungsamtsgräber	34,00
9	Verwaltungsgebühren	
9.1	Grabmalgebühren	
9.1.1	liegende Grabzeichen	12,00
9.1.2	aufrecht stehende Grabzeichen	18,00
9.1.3	Grabplatten und Einfassungen	33,00
9.2	Umschreibung eines Wahlgrabes	20,00
9.3	Erteilung einer Zweitschrift der Erwerbsurkunde	11,50
9.4	Führung eines Legatpflegekontos (einschl. MwSt.)	30,00
9.5	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	54,00

Bekanntmachung
Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts
„Stadtentwässerung Herne“

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt
über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Herne
-folgend Anstalt genannt –
in der Fassung vom 09.12.2021
(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2005 die Neuorganisation des Regiebetriebs „Stadtentwässerung Herne“ beschlossen. Hierzu soll u. a. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen („LWG NRW“) grundsätzlich auf die durch die vorliegende Satzung zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) übertragen werden. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und wird hierzu mit dieser einen Abwasserbeseitigungsvertrag schließen. Die operativen Aufgaben gem. § 12 Abs. 6 des Abwasserbeseitigungsvertrages führt die AöR in eigener Regie und Verantwortung durch.

Als strategischer Partner zur Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG ausgewählt, die mit 100 % der Geschäftsanteile an der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die AöR stellt der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie das benötigte Personal bei. Darüber hinaus schließt die AöR mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG einen Management-Service-Vertrag ab, nach dem die Gesellschaft zur Durchführung weiterer der AöR obliegender Aufgaben verpflichtet ist. Der Rat der Stadt Herne wird diese Situation sowie die berechtigten Interessen der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG bei allen Entscheidungen betreffend die AöR in angemessener Weise berücksichtigen

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114a GO NRW) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtentwässerung Herne“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts“ und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Stadt Herne überträgt gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW grundsätzlich die ihr nach den §§ 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5, 52 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht auf die Anstalt. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig, § 52 LWG NRW. Die Anstalt nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen als eigene Aufgabe wahr. Sie kann sich gemäß § 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Emschergenossenschaft.
- (2) Weitere Aufgaben der Anstalt sind:
 1. Bauaufsicht, Mitwirkung bei bauordnungsbehördlichen Genehmigungen von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 2. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe auf den Wochenmärkten;
 3. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie eines Teils der Straßengräben;
 4. Unterhaltung der Wasserläufe natürlicher Gewässer, Beseitigung von Sperrstoffen, Gras und Heckenschnitt, Instandsetzung der Einzäunungen;
 5. Unterstützende Tätigkeit bei Winterdienst, Streu- und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne;
 6. Erneuerung und Erweiterung von Entwässerungsanlagen, Planung und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne; Bauleitung bei Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage bei Erschließungsmaßnahmen Dritter;
 7. Beseitigung von Kanalverstopfungen und sonstigen entwässerungstechnischen Missständen außerhalb der öffentlichen Abwasseranlage;

8. Reinigung der Abläufe in den Stadtbahnbahnhöfen;
9. Ausbau sonstiger Gewässer und die Gewässerunterhaltung.

(3) Die Anstalt ist gem. § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt Herne

1. Satzungen für die gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen von § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Anstalt stellt nach den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen die zur Ermittlung der Gebührensätze in der Abwasserbeseitigung erforderliche Gebührenberechnung auf. Jeweils nach Ablauf eines Kalkulationszeitraums stellt die Anstalt eine Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) auf.

Die Stadt Herne überträgt der Anstalt das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen („KAG“) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (4) Die Anstalt kann Beamt*innen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, sich auch zur Erfüllung ihrer über die Abwasserbeseitigung hinausgehenden Aufgaben insbesondere der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG durch vertragliche Vereinbarung zu bedienen.
- (6) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex auszurichten.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).

- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt zwei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gemeinschaftlich; sie arbeiten mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Anstalt zusammen. Für Geschäfte mit der Stadt sowie mit Unternehmen, an denen die AöR oder die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter*innen eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Die personalrechtlichen

Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-V der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Verteilung der Verantwortungsbereiche, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Vertretungsregelungen enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates gem. § 6 Abs. 3 Nr. 14.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie acht übrigen Mitgliedern, für die Vertreter*innen bestellt werden. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil und erhalten keine Vergütung.
- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Oberbürgermeister der Stadt Herne. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter*innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsentgelt entsprechend der Höhe der zu zahlenden Sitzungsgelder für die Mitglieder in Aufsichtsräten der Eigengesellschaften der Stadt Herne. Die Stellvertreter*innen erhalten jeweils die Hälfte der Summe der Sitzungsgelder, die den Mitgliedern in Aufsichtsräten der Eigengesellschaften der Stadt Herne zusteht.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2);
 2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 3. den Entwurf des vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Abwasserbeseitigungskonzeptes;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 € überschreitet bzw. ab 30.000,00 €, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 6. die Festsetzung der für die Leistungsnehmer*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 9. die Ergebnisverwendung;
 10. den Abschluss von Verträgen mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung;
 11. die Entlastung des Vorstandes;
 12. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 € überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind bzw. soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000 € überschritten wird;
 13. Mehrauszahlungen des Vermögensplans, wenn gemäß § 18 Abs. 5 Kommunalunternehmensverordnung das Gesamtauszahlungsvolumen um 100.000 € überschritten wird;
 14. die Beteiligung oder Erhöhung sowie die Veräußerung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung.;
 15. die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie
 16. die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Im Falle der Nrn. 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. Im Falle der Nrn. 2, 14 und 15 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nr. 2 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Die Sitzung des Verwaltungsrats kann im Ermessen der Mitglieder des Vorstandes nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden. Zulässig ist auch die Abhaltung von hybriden Sitzungen im Wege einer Zusammenkunft an einem Ort mit der optionalen Möglichkeit der Teilnahme im Wege einer Einwahl über Telefon-, Web- oder Videokonferenzsysteme.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidung über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung durch einstimmigen Beschluss zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 5 und § 7 Abs. 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung Herne AöR“ gemeinschaftlich durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine/ihre Stellvertreter*innen mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
 - a) Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt;

- b) Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunalunternehmensverordnung bei einer Summe von mehr als 20.000,00 €;
 - c) Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährsträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gemäß § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (4) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gleichstellung von Mann und Frau

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2010 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Gresch
Schriftführer

Herne, den 09. Dezember 2021
Der Oberbürgermeister

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Gresch
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, 09. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der
Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 10.12.2021
- Entwässerungsgebührensatzung -**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 aufgrund

- der **§§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14.07.1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1.10.2020 und am 1.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung,
- **§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne** Anstalt öffentlichen Rechts vom 09.12.2021
- der **§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)** in der Fassung und Bekanntmachung vom **21.10.1969** (GV. NW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **§ 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)** in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom **08.07.2016** (GV. NRW. S. 559),

- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, 718), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,**

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwasser-

nutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs bis zum 31.08. des Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Abs.3 S. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12-14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzuzeigen und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Abs. 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekten Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 cbm unter der des sonst maßgeblichen Ablesezeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, ggf. auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro Wohneinheit eine Wassermenge von 100 cbm/Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 cbm/Jahr und pro Einfamilienhaus 150 cbm/Jahr in Ansatz gebracht.

§ 4

Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
- (2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein
Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster
aus Natursteinen, Plattenbelägen u.ä. | 100 % |
| b) | wassergebundene Decken, Ascheflächen,
Rasengittersteine, wasserdurchlässige
Pflasterflächen u.ä. | 50 % |
| c) | Schotterrasen, Rasen u.ä. | 0 % |

- d) begrünte Dächer 50 %
- (3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 l je 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:
- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 2,58 €/cbm |
| b) | für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 1,48 €/qm/Jahr |
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:
- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 1,33 €/cbm |
| b) | für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 0,63 €/qm/Jahr |
- (3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:
- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 1,36 €/cbm |
| b) | für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 0,86 €/qm/Jahr |

§ 6 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,
 - b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich, Berechtigte
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b),c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50 % oder 0 % ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührenpflichtige einen Lageplan im Maßstab 1:250 in zweifacher Ausfertigung einreicht, aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt..

Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

- (6) Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.
- (4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zählleinrichtungen nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

gez.
Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Aßmann
Schriftführerin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 10.12.2021 - Entwässerungsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
 - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 10.12.2021

Friedrichs, Verwaltungsratsvorsitzender

Entsorgung Herne AöR
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
über die Gebühren für die
Straßenreinigung
in der Stadt Herne vom 26.11.2021

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.11.2021 aufgrund

- der §§ 7 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)
- der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und
- § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die das Grundstück erschließende Straße jährlich je Meter Grundstücksseite 5,61 €.
- 2) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 3) Für die Straßen, in denen ein Winterdienst durchgeführt wird (Streustufe 1), beträgt die Gebühr 0,47 € jährlich je Meter Grundstücksseite für die das Grundstück erschließende Straße. Die Winterdienstgebühr wird zusätzlich zur Reinigungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 26.11.2021

Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Tschöke
Vorstand Entsorgung Herne AöR

entsorgung herne AöR
Öffentliche Bekanntmachung

**Erste Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung)
vom 15.12.2021**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.10.2021 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.6.1988, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 der Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 09.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung,

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

Im **§ 2 Abs. 3** wird nach Satz 1 folgender Text neu eingefügt:

„Gemäß § 22 Abs. 5 VerpackG wurde mit den Dualen Systemen die einheitliche Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) in Wertstofftonnen im Gebietsteilungsmodell vereinbart. Leichtverpackungen sind gebrauchte Verkaufsverpackungen aller Art, mit Ausnahme von Glas, Papier, Pappe und Kartonagen. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Mülltonnengängige Produkte aus privaten Haushaltungen, die überwiegend aus Metallen, Kunststoffen oder Verbunden bestehen, keine Verkaufsverpackungen darstellen und über denselben Verwertungsweg geführt werden können wie Leichtverpackungen (keine Elektrogeräte, kein Holz, keine Alttextilien).“

Im **§ 6 Abs. 2 Satz 3** wird „§ 11 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 3“.

§ 10 Abs. 2 Buchstabe g erhält folgende neue Fassung:

„g) Wertstoffbehälter (gelbe Wertstofftonne) in den Größen 120 l, 240 l, 1.100 l oder gelbe Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen, die im Rahmen des Gebietsteilungsmodells zur Verfügung gestellt werden.“

Im **§ 10 Abs. 4 Satz 1** wird „und g)“ gestrichen.

Im **§ 11** wird als Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Die Wertstofftonne gemäß § 10 Abs.2 g) wird grundstücksbezogen und volumenanalog zu den vorhandenen Restabfallbehältern zur Verfügung gestellt. Die Wahl eines anderen Gefäßvolumens, welches am individuellen Bedarf ausgerichtet ist, ist auf Antrag möglich. Die Änderung von Gefäßvolumen erfolgt, wenn organisatorische Belange der Anstalt nicht entgegenstehen. Wertstoffsäcke werden nur ausnahmsweise und in vergleichbarer Anzahl zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer oder mehrerer Wertstofftonnen nicht zumutbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein zusätzliches Abfallgefäß Brandschutzregeln nicht eingehalten oder Fluchtwege versperrt würden. Anträge müssen schriftlich und begründet erfolgen.“

§ 11 Abs. 2 wird § 11 Abs. 3.

§ 11 Abs. 2.1 wird § 11 Abs. 3.1.

§ 11 Abs. 2.2 wird § 11 Abs. 3.2.

§ 11 Abs. 2.3 wird § 11 Abs. 3.3.

§ 11 Abs. 2.4 wird § 11 Abs. 3.4.

§ 11 Abs. 3 wird § 11 Abs. 4.

§ 11 Abs. 4 wird § 11 Abs. 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„§ 13 Abs. 9 bleibt unberührt.“

§ 11 Abs. 5 wird § 11 Abs. 6.

Im **§ 12 Abs. 2** wird in Satz 3 nach „3 %“ der Klammerzusatz „(kurze Strecken 6 %)“ neu eingefügt.

Nach Satz 3 werden folgende Sätze neu eingefügt:

„Ist ein Transport über Treppen nicht zu vermeiden, müssen die Treppenstufen trittsicher und ausreichend tief sein. Es muss ein griffsicher befestigtes Geländer vorhanden sein und das Gewicht des Behälters darf 50 kg nicht überschreiten.“

Im **§ 13 Abs. 4 Satz 1** werden nach dem Wort „Altpapier“ folgende Wörter neu eingefügt:

„Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, Elektroaltgeräten“.

§ 13 Abs. 4 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

„d) Leichtverpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen sind in die Wertstofftonne bzw. in Wertstoffsäcke einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen,“

§ 13 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die blauen Papiertonnen (Buchstabe b) und die gelben Behältnisse (Buchstabe d) haben die Abfallbesitzer*innen am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitzustellen. Die blauen Papiertonnen sowie die Wertstofftonnen sind nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückzustellen.

Im **§ 13 Abs. 5** wird nach Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:

„Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.“

§ 15 Abs. 2 Buchstabe g) erhält folgende neue Fassung:

„g) Wertstofftonnen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe g) 14-täglich,“.

§ 15 Abs. 2 Buchstabe g) wird § 15 Abs. 2 Buchstabe h).

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 15.12.2021

Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Tschöke
Vorstand Entsorgung Herne AöR

entsorgung herne AöR
Öffentliche Bekanntmachung

**Siebte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne
(Abfallgebührensatzung)
vom 26.11.2021**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.11.2021 aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.12.2020, in der jeweils geltenden Fassung
- des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 09.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2012, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

In der **Überschrift des § 4** wird das Wort „Dienstleistungen“ durch das Wort „Abfallentsorgungsleistungen“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die **Jahresgrundgebühr** der Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße	Grundgebühr Restabfall/a
80 l	81,25 €
120 l	116,08 €
240 l	139,29 €
660 l	406,27 €
1.100 l	580,38 €

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Restabfall/a
80 l	182,58 €
120 l	273,87 €
240 l	547,75 €
660 l	1.506,30 €
1.100 l	2.510,50 €

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Bioabfall/a
80 l	32,23 €
120 l	48,34 €
240 l	96,68 €
660 l	265,87 €

§ 6 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Der Transport der in Abs. 2 bis 4 genannten Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück bis zu einer Entfernung von 10 m zur Grundstücksgrenze an der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) und zurück ist gebührenfrei. Ausgenommen sind Standplätze im Sinne von § 12 Abs. 5 Abfallsatzung.

Wird der vorgenannte Transportweg überschritten oder erfolgt der Transport der Abfallbehälter notwendigerweise über Treppen oder aus Kellerräumen, so hat die anschlusspflichtige Person den/die Abfallbehälter am Abfuhrtag in nicht verkehrsgefährdender Weise am Gehweg der Straße an der die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Sie kann diese Dienstleistung auf Antrag durch die Anstalt erbringen lassen. Wird dem Antrag entsprochen, so werden die nachstehend aufgeführten Jahressondergebühren je zu transportierendem Behälter erhoben:

Entfernung	Behältergröße	Gebühr 7-tägliche Leerung/a	Gebühr 14-tägliche Leerung/a	Gebühr vierwöchentliche Leerung/a
Über 10 – 30 m	80/120/240 l	34,50 €	17,25 €	8,63 €
Über 10 – 30 m	660/1.100 l	69,00 €	34,50 €	17,25 €
Über 30 – 50 m	80/120/240 l	69,00 €	34,50 €	17,25 €
Über 30 – 50 m	660/1.100 l	138,00 €	69,00 €	34,50 €
Über Treppen/ aus Kellerräumen	80/120 l	138,00 €	69,00 €	-/-

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:

- a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 110,00 € zzgl. Entsorgungskosten von 140,33 €/t Abfall
- b) bei Nutzung von 2,5 cbm Umleerbehältern je Leerung 108,00 €
- c) bei Nutzung von 5,0 cbm Umleerbehältern je Leerung 181,00 €.

Im § 7 Abs. 4 wird die Zahl „3,50 €“ durch die Zahl „4,00 €“ ersetzt.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

Behältergrößen	Gebühr je Leerung Restabfall	Gebühr je Leerung Bioabfall	Bereitstellungs- gebühr
80 l	3,32 €	1,24 €	24,00 €
120 l	4,99 €	1,86 €	24,00 €
240 l	9,97 €	3,72 €	24,00 €
660 l	27,42 €	-/-	33,00 €
1.100 l	45,71 €	-/-	33,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 26.11.2021

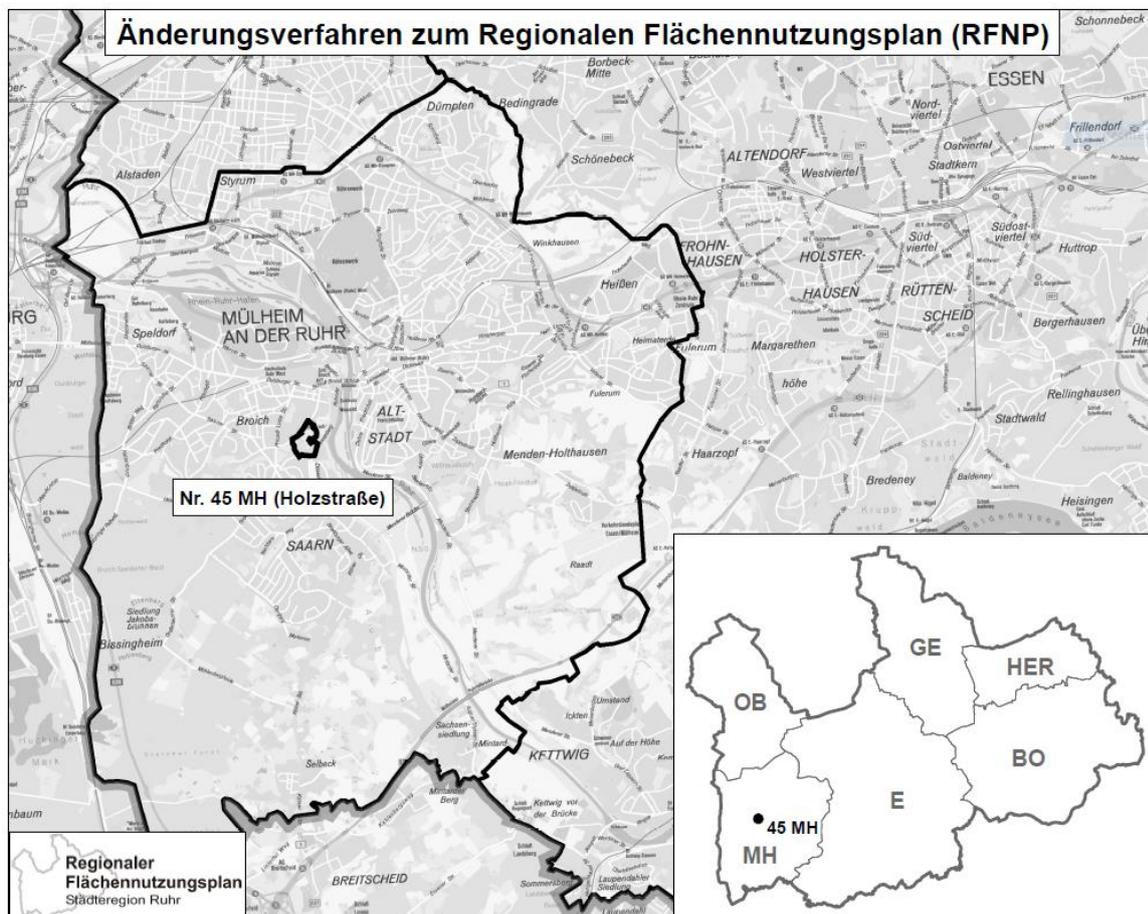
Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Tschöke
Vorstand Entsorgung Herne AöR

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Herne hat am 29.06.2021 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) zum RFNP durchzuführen:



Der Änderungsbereich 45 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Broich und liegt südlich der Holzstraße zwischen dem Steinbruch Rauen und dem Broicher Friedhof. Im Änderungsbereich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Sicherung der Grünstrukturen und einer bestehenden Kleingartenanlage vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3

Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 45 MH werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Gutachten: Artenschutz
- Biotopverbund
- Naturschutzgebiet / Bereich zum Schutz der Natur (BSN)
- Landschaftsschutzgebiet / Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Gewässerschutz / Bachlauf
- Bergbauliche Belange
- Altlasten
- Luftschadstoffe und Luftreinhalteplanung
- Kaltluftvolumenstrom, Frischluftzufuhr und Luftaustausch, Stadtklima
- Starkregenvorsorge / Entwässerungsflächen
- Klimawandel / Klimaschutz

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.01. bis 25.02.2022 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

In der Stadt Herne können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, Foyer des Gebäudeteils B
Öffnungszeiten: montags bis freitags: 8:00 – 18:00 Uhr

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201/88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft zum Änderungsverfahren erteilen in der Stadt Herne:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung: Herr Rogge (Tel. 02323/16 3015) und Frau Quast (Tel. 02323/16 3772)

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 25.02.2022 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
E-Mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne
E-Mail: joerg-peter.rogge@herne.de
E-Mail: julia.quast@herne.de

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 30.11.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

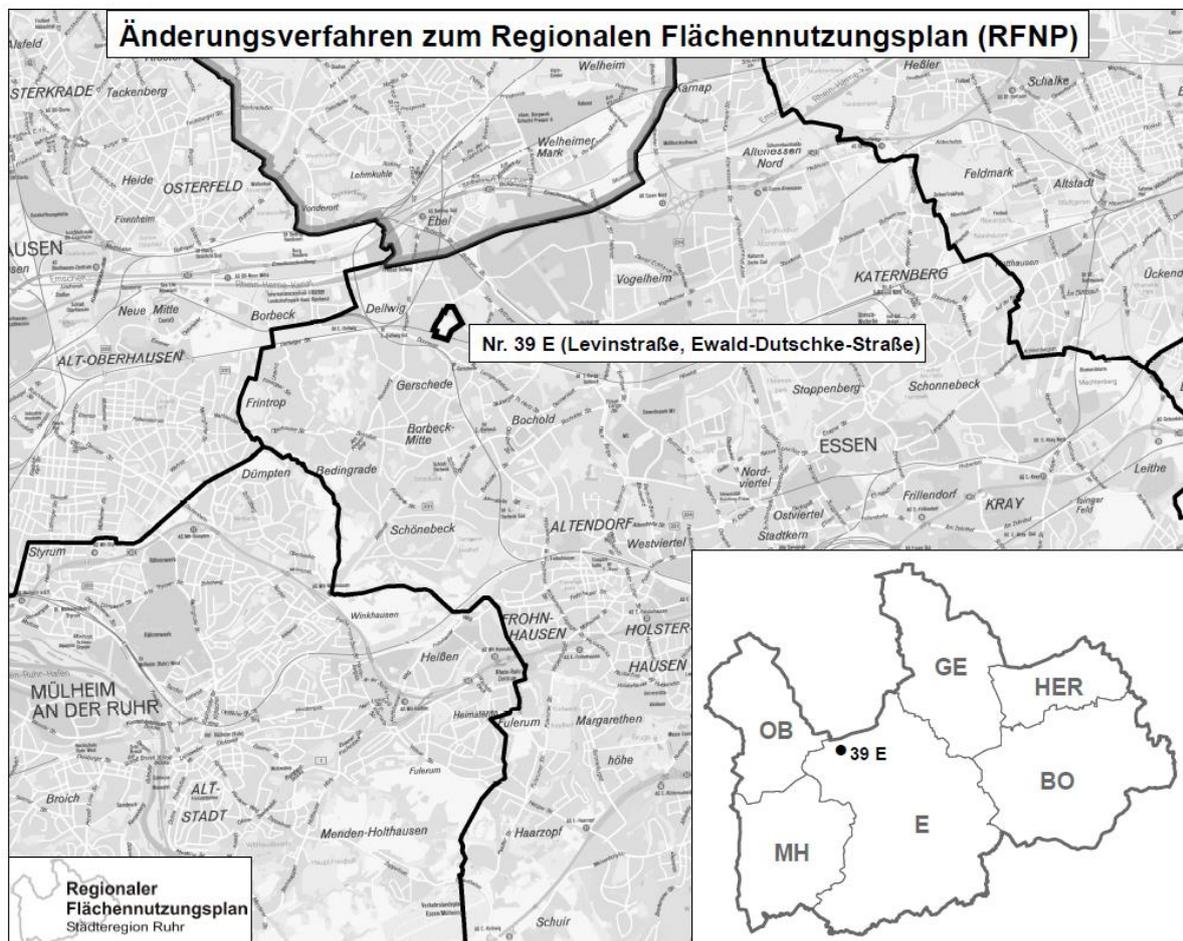
Friedrichs (Stadtrat)

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 39 E (Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 24.06. bis 01.07.2021 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 16. November 2021 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2021-0011936) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPIG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPIG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 30.11.2021

Der Oberbürgermeister : Dr. Frank Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andrii Koroshchenko

Für Herrn **Andrii Koroshchenko**, Nowe Polichno 37 a, 66-431 Lubiskie, Polen liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 08.12.2021, Aktenzeichen 83676710/A1B/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 08.12.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kevin Mandecki

Für **Kevin Mandecki**, letzte bekannte Anschrift: Scharnhorststr. 17, 44628 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 08.12.2021, Aktenzeichen 44/1 San AV 75/21

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 08.12.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yücel Cil

Letzte bekannte Anschrift: Tiefenbruchstr. 8, 44651 Herne

An Herrn **Yücel Cil** (*20.07.1976) ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.006366 vom 03.11.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 13.12.2021